

## **Evaluationssatzung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg**

*Auf Grund von § 31 Satz 3 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegeseztz HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 07. Juni 2016 nachstehende Satzung erlassen:*

### **Präambel**

Die Bewertung von Forschung und Lehre ist aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre gem. Art. 5 Abs. 3 GG und aufgrund von § 31 Satz 1 HmbPolAG eine Selbstverwaltungsangelegenheiten des Fachhochschulbereichs. Sie ist zudem als wesentliche Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 40 HmbBesG für die Gruppe der Professorinnen und Professoren von großer Bedeutung.

Der Fachhochschulbereich hat gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 HmbPolAG die Aufgabe: *„zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen“* beizutragen, *„in denen diese unterrepräsentiert sind“*.

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 HmbPolAG ist darauf hinzuwirken, *„dass die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehenden Nachteile im Zusammenhang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beseitigt werden.“*

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 3, 4 HmbPolAG kann der Fachhochschulbereich *„insbesondere Gleichstellungspläne und Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal im Fachhochschulbereich und am übrigen Lehrpersonal in der Akademie der Polizei Hamburg treffen, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Der Fachhochschulbereich ist verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen des Fachhochschulbereichs hinzuwirken.“*

Dies vorausgeschickt beschließt der Fachbereichsrat nachfolgende Evaluationssatzung:

### **§ 1**

#### **Regelungs- und Geltungsbereich**

Diese Evaluationssatzung regelt die systematische und regelmäßige Bewertung von Forschung und Lehre und die Bewertung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 2 Abs. 3 HmbPolAG) im Fachhochschulbereich (im Folgenden: Hochschule) der Akademie der Polizei Hamburg (§ 31 HmbPolAG).

## **§ 2**

### **Ziele der Evaluation**

- (1) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule folgende Ziele:
- Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre,
  - Transparenz im Lehr- und Studienbetrieb, Weiterentwicklung des Lehrangebots,
  - Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs,
  - Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
  - Optimierung der Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten,
- (2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Mitglieder der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

## **§ 3**

### **Durchführung**

- (1) Für die Durchführung der Evaluation am Fachhochschulbereich bestimmt der Fachbereichsrat eine/n Evaluationsbeauftragte/n aus den Reihen der Lehrenden.
- (2) Eine unabhängige Fachdienststelle der Akademieverwaltung unterstützt die/den Evaluationsbeauftragte/n bei der Vorbereitung und Durchführung der Evaluation.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem jährlich erscheinenden Evaluationsbericht dokumentiert. Die Erstellung und Veröffentlichung des Evaluationsberichts liegt in der Verantwortung der Dekanin/des Dekans.

## **§ 4**

### **Instrumente der Evaluation**

- (1) Als Instrument der Evaluation der Lehre dient die standardisierte schriftliche Befragung. Die Befragungen erfolgen mittels Erhebungsbögen, welche in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Die Erhebungsbögen werden bedarfsgerecht angepasst und weiter entwickelt. Die/Der Evaluationsbeauftragte reicht dem Fachbereichsrat entsprechende Vorschläge ein.
- (2) Als Instrument der Evaluation der Forschung dient der Forschungsbericht, der von dem Fachhochschulbereich erstellt und veröffentlicht wird.
- (3) Zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erfolgen gesonderte Datenerhebungen.

## **§ 5**

### **Evaluation der Lehre**

- (1) Die Lehrqualität, die Durchführbarkeit und Studierbarkeit der Studiengänge sowie die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Lehre an der Hochschule und in den berufspraktischen Studienzeiten werden evaluiert.
- (2) Die Evaluation der Lehre wird mittels anonymisierter Studierendenbefragung zu den Lehrveranstaltungen, zu dem gesamten Studium und den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt.
- (3) Frühestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums findet eine anonymisierte Absolventenbefragung statt. Zeitgleich erfolgt eine Befragung der abnehmenden Dienststellen.

## **§ 6**

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre**

- (1) Die Hochschule unterstützt die Verbesserung der Qualität der Lehre und fördert die Teilnahme an hochschuldidaktischen Angeboten und erforderlichen Fortbildungen.
- (2) Auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts schlägt die/der Evaluationsbeauftragte dem Fachbereichsrat Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre vor.

## **§ 7**

### **Evaluation der Gleichstellung**

- (1) Die Hochschule trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen sie unterrepräsentiert sind, § 2 Abs. 3 HmbPolAG Sie hat darauf hinzuwirken, dass bestehende Nachteile im Zusammenhang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beseitigt werden. Es sollen Gleichstellungspläne erstellt werden und Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal im Fachhochschulbereich und am übrigen Lehrpersonal in der Akademie der Polizei Hamburg getroffen werden, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Der Fachhochschulbereich ist verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen des Fachhochschulbereichs hinzuwirken.
- (2) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags wird regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse werden im Evaluationsbericht veröffentlicht.
- (3) Auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts schlägt die oder der Evaluationsbeauftragte dem Fachbereichsrat Maßnahmen zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages vor.

## **§ 8**

### **Zugriffsrecht und Datenschutz**

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule, die im Rahmen der Evaluation mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbare Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Hamburgischen Datenschutzgesetz verpflichtet.
- (2) Im Rahmen der Evaluation dürfen nur die Daten erhoben und verwendet werden, die für das konkrete Verfahren unmittelbar benötigt werden.
- (3) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nur an mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.
- (4) Personenbezogene Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu vernichten.

## **§ 9**

### **Auswertung**

- (1) Die Auswertungen von Erhebungsbögen erfolgen durch die/den Evaluationsbeauftragte/n, die/der die statistische Auswertung vornimmt.
- (2) Die evaluierten Lehrpersonen erhalten, die eigene Lehre betreffend, eine vollständige Auswertung. Diese nutzen sie zur Diskussion mit den befragten Studiengruppen und unterstützen so die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.
- (3) Die Dekanin/der Dekan erhält alle Auswertungen der Evaluation. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Lehrpersonen im Sinne der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Ziele zu führen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse**

- (1) Gemäß dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Lehrpersonen ist eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse nur in anonymisierter Form zulässig. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen jeweils der Zustimmung des Betroffenen.
- (2) Der Evaluationsbericht wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Evaluationsatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.